



infobrief 24/08

Dienstag, 26. August 2008

MK

- Seit 1995 - **Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV** - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Commerzbank, Preis- und Leistungsverzeichnis, unzulässige Gebühr für vom Kunden veranlasste Überziehung des Dispositionsrahmens

A Sachverhalt

Die Commerzbank bietet seit einiger Zeit ein so genanntes „0-Euro-Konto“ an. Für das „kostenlose Girokonto“ wirbt die Commerzbank wie folgt:

„Das kostenlose Girokonto der Commerzbank: Keine Kosten - volle Leistung! Wechseln Sie jetzt und sichern Sie sich 50 Euro Startguthaben!“

kostenfrei: Es fallen dauerhaft keine Kontoführungsgebühren an.

transparent: Alle Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriften und die ec-Maestro Card sind inklusive.

praktisch: An über 7.000 Geldautomaten der Cash Group heben Sie kostenfrei Geld ab.

bequem: Unser Konto-Umzugsservice erledigt den gesamten Schriftverkehr für Sie kostenlos und schnell.

flexibel: Wir richten Ihnen einen Verfügungsrahmen in Höhe von drei Monats-Nettoeinkommen ein.“ (Hervorhebungen wie im Internet, MK).

Ein Verbraucher eröffnete ein entsprechendes Konto bei der Commerzbank und schöpfte Urlaubsbedingt den vollen Dispositiosrahmen aus. Trotz der Ausreizung des Dispositionsrahmens bezahlte er mehrmals mit der EC Karte, unter anderem bei Aldi, kleinere Beträge für Einkäufe und hob auch kleinere Beträge an Geldautomaten der Commerzbank ab. Die Beträge wurden nicht zurückgebucht bzw. die Abhebungen zugelassen. Zu seinem Erstaunen musste der Verbraucher feststellen, dass neben den Buchungsposten für die Zahlungen auch jeweils ein weiteres Entgelt „für vom Kunden veranlasste Verfügungen über den Guthabensaldo oder das eingeräumte Limit hinaus“ auf dem Kontoauszügen ausgewiesen waren und das Konto mit einem Betrag in Höhe von zusätzlich 5,00 EUR pro Dispositionsvorgang belastet wurde. Daneben erfolgte die übliche Berechnung der Überziehungsprovision durch die Bank in Höhe von

19,96 % auf den Dispo übersteigenden Kredit. Das Entgelt von 5,00 EURO wurde ungeachtet der Höhe der Verfügung berechnet. Die Commerzbank beruft sich wegen der Geltendmachung der Gebühr auf die Klausel A.I.8. ihres aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnisses.

Der Verbraucher ist empört und verlangt die Rückerstattung der Entgelte. Zu Recht?

B Stellungnahme

B.I Klausel A.I.8 für „0-Euro-Konto“ nicht einschlägig

Für das Konto ist das aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis der Commerzbank (Stand 01.08.2008) einschlägig. Dort ist unter der für das „0-Euro-Konto“ geltenden Rubrik für Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit privaten Kunden bestimmt, dass grundsätzlich sämtliche Buchungsposten bei dieser Kontoart kostenlos sind bzw. bei einem Geldeingang von unter 1.200,00 Euro im Monat durch eine Monatspauschale abgegolten sind (A.I.1. des Preisverzeichnisses). Zu diesen Buchungsposten gehören unter anderem auch Lastschriften, wie sich aus der Überschrift des Preisverzeichnisses ergibt („Kontoführung, Lastschriftverkehr ...“). Für Buchungen, die dazu führen, dass das Konto über das Limit hinaus belastet wird, ist hier keine Ausnahme enthalten. Nummer A.I.8. des Verzeichnis bestimmt, dass für Verfügungen über das Guthabensaldo oder das eingeräumte Limit hinaus, die vom Kunden veranlasst wurden, 5,00 EUR pro Posten fällig werden. Da auch hier von „Posten“ gesprochen wird, ist die Klausel 8. gar nicht anwendbar, da alle Buchungsposten und damit auch die hier geregelte bereits in den Pauschalpreispaketen der Commerzbank enthalten sein sollen. Für die Klausel bliebe somit nur Raum für Konten, bei denen es zu keiner Pauschalregelung kommt. Das „0-Euro-Konto“ gehört nicht zu diesen Konten. Es gibt demnach unserer Ansicht nach im Preisverzeichnis gar keine Grundlage für die Belastung mit 5,00 EUR pro Lastschrift.

B.II Klausel A.I.8 nach § 307 BGB unwirksam

Dennoch bezieht sich die Commerzbank auf die fragliche Klausel, wenn sie es für legitim erachtet, die dort geregelten Buchungen mit 5,00 EUR pro Posten zu belasten. Unabhängig von der Frage, ob die Klausel überhaupt einschlägig ist, wäre zu prüfen, ob sie wirksam sein könnte, wenn es keine pauschale Preisregelung geben würde.

Grundsätzlich sind Preisabreden nach der Rechtsprechung nicht gerichtlich nachprüfbar. Von diesem Grundsatz sind Ausnahmen entwickelt worden wie folgt:

- Nur Tätigkeiten können bepreist werden, die eine Leistung an oder für den Kunden darstellen (BGHZ 137, 43).
- Nebenpflichten, zu denen das Institut im Rahmen der Vertragsbeziehung gesetzlich ohnehin verpflichtet ist, können nicht als eigenständige Zusatzleistung mit einem Entgelt belegt werden (BGHZ 114, 330).

/...3

iff institute for financial services | registered association | Director: Prof. Dr. Udo Reifner

Rödingsmarkt 31/33 Fon +49(0)40 30 96 91 - 0 www.iff-hamburg.de info@iff-hamburg.de
D-20459 Hamburg Fax +49(0)40 30 96 91 - 22 www.money-advice.net USt-IdNr. DE 118713543

HaSpa, BLZ 200 505 50
Kto. 1238 122921

- Die Erfüllung allgemeiner gesetzlicher Pflichten kann nicht als eigenständige vertragliche Gegenleistung mit einem Entgelt belegt werden, selbst wenn sie dem Kunden zu Gute kommt, also als Leistung „an ihn“ gesehen werden könnte (BGHZ 136, 261).

Bei der Ausführung der vom Kunden veranlassten Lastschrift handelt es sich zum einen um einen Geschäftsbesorgungsvertrag für die Belange des Kunden im Rahmen des Girovertrags, der nach der ab Ende 2009 geltenden Rechtslage als „Zahlungsvertrag“ einzuordnen sein wird. Weiterhin wird bei Überziehung des Kontos über den Kreditrahmen hinaus dem Kunden weiteres Kapital im Rahmen eines Kreditvertrags zur Nutzung bereitgestellt.

Die Tätigkeit der Buchung der Lastschrift ist im Hinblick auf den „Zahlungsvertrag“ wie oben gezeigt durch die Kontopauschale bereits „abgegolten“. Bei Konten ohne Pauschale verzichtet die Bank auf ein Entgelt hierfür bzw. verrechnet intern die Nutzungsmöglichkeit des regelmäßigen Geldeingangs auf dem Girokonto mit den für die Buchung anfallenden Kosten.

Hinsichtlich des Kreditverhältnisses („geduldete Kontoüberziehung“) stellt die Überlassung der Kapitalnutzung die Hauptleistung des Kreditinstituts an den Kunden dar. Diese Kapitalüberlassung wird durch den Zinssatz bzw. durch die Überziehungsprovision bezahlt. Für deren Höhe bestimmt der Preisaushang der Commerzbank einen Zinssatz von 14,46 % bzw. von 19,96 %. Die Einräumung dieses Kredits stellt keine eigenständige Leistung an den Kunden dar, die gesondert bepreist werden könnte. Der Vorsitzende Richter des für Bankrecht zuständigen Zivilsenats des Bundesgerichtshofs hat in einem Aufsatz in den Wertpapiermitteilungen ausdrücklich die Meinung vertreten, dass ein Entgelt für die Kreditauszahlung oder eine „Abschlussgebühr“ unzulässig sei, weil der Vertragsabschluss als solcher keine Dienstleistung für den Kunden sei (Nobbe, WM 2008, S. 192f.).

Zudem würde die Wirksamkeit der Klausel dazu führen, dass die Commerzbank im Falle der Rückgabe einer Lastschrift wegen mangelnder Deckung nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung keine Gebühr verlangen dürfte, im Falle der Duldung und Durchführung einer vom Kunden veranlassten Lastschrift aber ein Entgelt verlangen könnte. Für das Verbot von Entgelten bei Lastschriftrückgabe hat der Bundesgerichtshof ausgeführt (BGH Karlsruhe, Urteil vom 21.10.1997, AZ XI ZR 296/96, WM 1997, 2300 = NJW 1998, 456):

„Bei der den Gegenstand der Vergütungsregelung bildenden Prüfung ausreichender Deckung wird das beklagte Kreditinstitut ausschließlich im eigenen Interesse tätig. Der Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nach allgemeinen Grundsätzen Entgelte nur für Leistungen verlangen, die er auf rechtsgeschäftlicher Grundlage für den einzelnen Kunden erbringt. Jede preisregelnde Vertragsklausel, die sich nicht auf eine solche Leistung stützt, sondern die Aufwendungen für die Erfüllung eigener Verpflichtungen oder für Zwecke des Verwenders abzuwälzen versucht, stellt deshalb eine wesentliche Abweichung von Rechtsvorschriften (siehe dazu Senatsurteile vom 7. Mai 1996 a.a.O. und vom 15. Juli 1997 a.a.O. m.w.N.) dar.“

B.III Ergebnis

Nach alledem ist die Commerzbank nicht berechtigt, für vom Kunden veranlasste Verfügungen über den Guthabensaldo oder das eingeräumte Limit hinaus Gebühren zu berechnen. Für die

/...4

iff institute for financial services | registered association | Director: Prof. Dr. Udo Reifner

Rödingsmarkt 31/33 Fon +49(0)40 30 96 91 - 0 www.iff-hamburg.de info@iff-hamburg.de
D-20459 Hamburg Fax +49(0)40 30 96 91 - 22 www.money-advice.net USt-IdNr. DE 118713543

HaSpa, BLZ 200 505 50
Kto. 1238 122921

entsprechenden Buchungspositionen gibt es keine wirksame Rechtsgrundlage. Die entsprechenden Forderungen der Bank gegen den Kunden können nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen zurückgefordert werden. Zudem könnte die entsprechende Klausel bei der Commerzbank abgemahnt werden.